

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Wirkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühdorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Mißpaulen, Lampersdorf, Limbach, Rosen, Müllitz-Koitzschen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Köhrsorf bei Wilsdruff, Koitzsch, Rothschönberg mit Berne, Schiedwalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Müllendorf, Unterkorsdorf, Weidstropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfgepaaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 75.

Dienstag, den 2. Juli 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Der unterzeichnete Amtshauptmann ist in der Zeit vom 2. Juli bis 12. August dieses Jahres beurlaubt und wird zunächst durch Herrn Regierungsamtmann Schubert, vom 15. Juli ab von Herrn Regierungsrat Freiherrn von Bernheim vertreten.

Weissen, den 29. Juni 1912.

Freiherr von Or, Amtshauptmann.

Die diesjährige Obshung auf Abt. 2 bis 4 der Weissen-Kesselsdorfer und Abt. 1 bis 3 der Kesselsdorfer-Rosener Straße soll Donnerstag, den 11. Juli d. J. von vormittags 9 Uhr an im Gasthause zum goldenen Löwen in Wilsdruff gegen sofortige Be-

zahlung und unter den vor der Ausschreibung bekannt zu gebenden Bedingungen verpachtet werden.

Weissen, am 28. Juni 1912.

Kgl. Straßen- u. Wasser-Bauamt II.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in

Niederwartha

liegt bei dem Postamt in Gosselau vom 1. Juli ab vier Wochen aus.

Dresden-A., den 27. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Das Weisheit hat auf die Gemüter der Meisten eine unwiderstehliche Gewalt und was unmöglich schien, nimmt sogleich als es geschehen ist, neben dem Gemeinen seinen Platz ein.

Neues aus aller Welt.

Die große Leipziger Flugwoche des Leipziger Flugvereins wird am Donnerstag, den 4. Juli, im Leipziger Lützowpark ihren Anfang nehmen. Ein Feiertag Leipzig-Dresden ist von der Leitung für den letzten Tag der Veranstaltung geplant.

Das Projekt einer Verlegung der Berliner Universitätsbibliothek nach Tübingen soll jetzt verworfen werden.

In der bayerischen Armee werden umfangreiche Reformen vorgenommen werden.

Der Walländer Abolatenstreik ist beendet.

Ein Orkan, verbunden mit wolkenbruchartigem Regen, hat in der vorvergangenen Nacht in den kleinen Ortsteilen um den Belau ungewöhnlichen Schaden angerichtet.

Der große Lieberlandweg von Paris nach Peking ist auf den Monat Mai nächsten Jahres verlegt worden.

Die olympischen Spiele in Stockholm nahmen am letzten Sonnabend ihren Anfang.

Das japanische Kriegsschiff „Kamoha“ scheiterte bei den Protontsushima und wurde dann, um das Sinken des Schiffes zu verhindern, auf Grund gesetzt. Menschleben sind nicht zu beklagen.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Lokalkreis für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wertblatt für den 30. Juni und 1. Juli.

Sonnenaufgang 3^h 3^m | Monduntergang 3^h 4^m A.
Sonnenuntergang 8^h 3^m | Mondaufgang 9^h 10^m A.

30. Juni. 1807 Aesthetiker und Dichter Friedrich Schiller in Ludwigsburg geb. — 1814 Schriftsteller Franz v. Dingeldey in Halberstadt geb.

1. Juli. 1846 Philosoph Wilhelm v. Leibniz in Leipzig geb. — 1742 Sanitärer Georg Wittenberg in Ober-Ramstadt geb. — 1886 Amerikanische Schriftstellerin Harriet Beecher-Stowe in Hartford geb. — 1906 Erfinder des Kellspinnspiegels Manuel Garcia in London geb.

Wertblatt für den 2. Juli.

Sonnenaufgang 3^h 4^m | Monduntergang 3^h 5^m A.
Sonnenuntergang 8^h 4^m | Mondaufgang 9^h 11^m A.

1714 Komponist Christoph Wenzel in Weidenwang geb. — 1724 Dichter Friedrich Klopstock in Quedlinburg geb. — 1778 französischer Schriftsteller und Philosoph Jean Jacques Rousseau in Ermenonville geb. — 1795 Jugendschriftsteller Gustav Meyrink in Dresden geb. — 1804 französische Schriftstellerin George Sand in Paris geb. — 1845 Begründer der Homöopathie, Samuel Hahnemann, in Paris geb. — 1896 Theologe Rudolf Kögel in Berlin geb. — 1911 Musikdirektor Felix Mottl in München geb.

Der Gentleman. Auf dem Bestmahl des Kaiserlichen Jagdschlusses hat sein hoher Beschützer als die wesentliche Aufnahmebedingung bezeichnet, daß der Anwärter ein Gentleman sei. Damit — sollte man meinen — sind für jeden die Grundlinien deutlich gemacht, in denen der Zusammenstoß der Mitgliebet sich vollziehen kann. Der Gentleman! Wir Deutsche besitzen kein Wort, das diesen Begriff rein übertrifft. Und man darf füglich fragen, ob die ganze Erscheinung des Gentlemans nicht einen etwas fremdländischen — einmal englischen! — Charakter hat. Was ist ein Gentleman? Ein reicher, vornehmer Mensch? Reichtum ist jedenfalls kein Hindernisgrund. Aber er ist nicht die erste Bedingung. Denn man kann ein aufgemachter Prolet sein, selbst wenn man eine Million besitzt. Das Wesen des Gentlemans ist doch komplizierter — und doch einfacher. Gang, Gebärde, Kleidung sind wie aus einem Guß. Denken, Fühlen und Handeln, welche Tugenden sie auch immer seien, zeigen jene Gemessenheit, die alle Leidenschaft verflüchtigt und zur Bestimmtheit händigt und — entsefelt. Alles Laute, Heulige, Ekstase sind durch Selbstknecht überwunden, ohne daß doch das Wesentliche der Persönlichkeit verwischt wird. Das Formale, zumal als äußerliche Anspruchsbedingung, ist zunächst beim Gentleman auf und ist doch die bewußte Abkehr vom Auffallenden. Aber die Form ist nicht Selbstzweck. Sie ist nur die sichtbare Linie einer Erziehung zur inneren Harmonie. Ein zerklüftes Bewußtsein wirkt ärgerlich nicht sowohl aus Gründen der Schönheit, sondern weil es

peinlich verrät, daß viele moralische Eigenschaften zerfallen sind; es erzählt von Stumpfheit, Nachlässigkeit, Verachtung der Mitmenschen. Die Unaufrichtigkeit der Seele stellt auf sich ab. Der Gentleman sucht die äußere Reinheit, weil sie die Reinheit der Gemüths und Strebungen widerspiegelt. Damit ist er scharf geschieden vom Geden und vom Falsche, der sich die Eleganz anlehnt. Auch mit Frau, Kind und Clique kann man eine Bogelstunde austauschieren. Der Gentleman — der wahre — ist echt vom Scheitel bis zur Sohle. Er will ein Ganzer sein, der in keiner Lebenslage verfehlt, was er sich, seinem Hause, seiner Familie, seiner Bildung schuldig ist. Er ist ein Erosionsideal, das Ideal der Engländer. Um die Menschheit wäre es nicht schlecht bestellt, wenn auch in sie nur Gentleman Aufnahme fänden. Oder? Sind es vielleicht die Dickschädel, die Rücksichtslosen, die Wierer, die von einem Ideal erfüllten Fanatiker, die festerstehenden, ungebändigten Willensmänner, die alle innere und äußere Glätte niederrufen, von denen die Menschheit die Tugend zu höchsten Zielen empfängt?

Für die diesjährigen Herbstübungen ist bei den sächsischen Armeekorps nachstehende Zeiteinteilung festgesetzt worden: 12. Armeekorps. Brigadenübungen finden statt am 31. August, 1. und 2. September. 45. Infanteriebrigade, der das Garderegiment, das Manenregiment 17 und Feldartillerieregiment 12 zugeteilt werden, bei Großenhain. 46. Infanteriebrigade (zugeteilt: Karabiniers, Manenregiment 21 vom 19. Korps, Feldart.-Regt. 48) bei Liebenwerda. 63. Infanteriebrigade (zugeteilt: Hul.-Regt. 18 und Feldart.-Regt. 64) bei Königsbrunn. 64. Infanteriebrigade (zugeteilt: Hul.-Regt. 20 und Feldart.-Regt. 28) bei Lampertswalde. Die Divisionsmanöver finden am 3., 4., und 6. September statt, für die 23. Division bei Eißnerwerda und Großenhain, für die 32. Division bei Orttrand und Nadeburg. — Am 7. September findet Korpsmanöver gegen einen markierten Feind statt. Am 9. und 10. September die Aufführung der Feuersaballerie für die Kaisermandover. Die übrigen Truppenteile marschieren in das Versammlungsgebiet für die Kaisermandover. 19. Armeekorps. Die Brigadenübungen finden statt am 31. August, 1. und 2. September. 47. Brigade (zugeteilt: Teile vom Hul.-Regt. 19 und Feldart.-Regt. 77) bei Oschatz. 48. Inf.-Brigade (zugeteilt: Teile vom Hul.-Regt. 19 und Feldart.-Regt. 78) bei Buzschan. 88. Infanteriebrigade (zugeteilt: Teile vom III.-Regt. 18 und Feldart.-Regt. 68) bei Ostrau. 89. Infanteriebrigade (zugeteilt: Teile vom III.-Regt. 18 und Feldart.-Regt. 32) bei Waldheim. Die Divisionsmanöver finden am 5., 6., 7. September, und zwar für die 24. Division bei Zeitz und für die 40. Division bei Altenburg. Am 9. September finden Divisionsmanöver gegen einen markierten Feind statt und am 10. rücken die Truppen in das Versammlungsgebiet für das Kaisermandover ab.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in Ferienfällen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Ferienfällen sind: 1. Strafsachen, 2. Arrestsachen und die einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, 3. Miet- und Marktsachen, 4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohn- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen, 5. Wechselsachen, 6. Baufragen, wenn über die Fortsetzung eines Baues gestritten wird. Das Gericht kann auch andere Sachen, soweit sie besondere Beschleunigung bedürfen, als Ferienfällen bezeichnen. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Handwerkslehre. In den Kreisen des Handwerks und unter den Eltern und Vormündern solcher Kinder, die ein Handwerk erlernen wollen, sind — wie sich immer wieder zeigt — die Vorurteile, welche die geregelte Handwerkslehre bietet, sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus einem Lehrverhältnis für die Beteiligten ergeben, noch nicht

allenfalls genügend bekannt. Jeder Handwerker, der einen Lehrling halten will, muß entweder selbst die Befugnis zur Lehrlingsanleihtung besitzen, oder er muß einen Vertreter haben, der diese Befugnis hat. Die Befugnis zur Lehrlingsanleihtung können Handwerker, die vor dem 1. Okt. 1879 geboren sind, in der Regel noch durch Verleihung von der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft oder Stadtrat) erwerben, später geborene Handwerker nur durch Ablegung der Meisterprüfung vor einer von der Kreis-hauptmannschaft errichteten Meisterprüfungscommission und Vollendung des 24. Lebensjahres. Wer die Befugnis zur Lehrlingsanleihtung erworben hat, muß hierüber einen amtlichen Ausweis besitzen. Bei Eintritt eines Lehrlings in die Lehre ist ein Lehrvertrag schriftlich unter Benutzung bestimmter, von der Gewerbe-Kammer genehmigter Vorbrude in drei gleichlautenden Ausfertigungen abzuschließen, von denen eine der Lehrherr, die andere der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter erhält, während die dritte alsbald, wenn der Lehrherr einer Innung angehört, bei dieser, andernfalls unter Einwendung einer Einschreibungsgebühr von drei Mk. bei der Gewerbe-Kammer zweifach Aufnahme des Lehrlings in die Lehrlingsrolle einzureichen ist. — Da die Nichtbeachtung dieser Vorschriften für die Beteiligten unter Umständen recht unangenehme Folgen hat, so kann den Eltern und Vormündern nicht dringend genug empfohlen werden, sich, bevor sie ihre Kinder und Mündel in die Lehre geben, darüber zu vergewissern, daß der betreffende Lehrherr auch die Befugnis zur Lehrlingsanleihtung besitzt, daß bei Eintritt in die Lehre ein Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen und bei der Innung oder Gewerbe-Kammer eingereicht und daß der Lehrling im Arbeitsbuch als „Lehrling“ und nicht etwa, wie es bisweilen geschieht, als „jugendlicher Arbeiter“ eingetragen wird. Denn abgesehen davon, daß der Lehrherr, der einen Lehrling anleiht, ohne dazu befugt zu sein, aber nicht ordnungsmäßig einen Lehrvertrag abschließt, sich strafbar macht, erwachsen auch dem Lehrling selbst empfindliche Nachteile, wenn er in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften drei oder vier Jahre in einem Betriebe lernt, in dem Handwerkslehrlinge rechtsgültig nicht ausgebildet werden können, oder wenn mit ihm kein ordnungsmäßiger Lehrvertrag abgeschlossen und er im Arbeitsbuch womöglich als jugendlicher Arbeiter bezeichnet worden ist. Eine solche Zeit wird nicht als „Lehrzeit“ angesehen und der betreffende kann niemals die Gesellenprüfung ablegen. Da zur Gesellenprüfung nur solche Gesellsteler zugelassen werden, die eine ordnungsmäßige, für das betreffende Handwerk vorgeschriebene Lehrzeit bei einem zur Lehrlingsanleihtung befugten Handwerker zurückgelegt haben. Wer aber die Gesellenprüfung nicht ablegt, kann nach dem 1. Oktober 1913 nicht mehr zur Meisterprüfung zugelassen werden und infolgedessen auch das wichtige Recht zum Anleiten von Lehrlingen nicht erwerben. — Es kann daher den Lehrherren, Eltern und Vormündern nur dringend empfohlen werden, sich rechtzeitig mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt zu machen, ehe ihnen und den in ihrer Obhut befindlichen Kindern aus der Unkenntnis Schaden erwächst.

Gustav-Adolf-Fest. In Sebnitz waren in den letzten Tagen die Mitglieder des Evangelischen Gustav-Adolf-Vereins zur Jahreshauptversammlung eingetroffen, unter ihnen als Delegierte des Wilsdruffer Zweigvereins die Herren Apotheker Tzschaschel, Lehrer Gärtner und Kirchen Hofmann aus Wilsdruff und Pfarrer Horn aus Burkhardswalde. Die Stadt Land völlig im Zeichen der Festtage. Die Hauptversammlung wurde durch Herrn Oberhofprediger Dr. Dibelius eröffnet. Im letzten Jahre haben 2293 Gemeinden Beihilfen erhalten können. Nach dem Hinzutritte des Frauenvereins Ausbau umfaßt der Dresdner Hauptverein 82 Zweigvereine und 28 Frauenvereine, die mit Eifer an dem gemeinsamen Werke arbeiten. Weitere Veranstaltungen bestanden in der evangelischen Volksversammlung im Schützenhause, Festgottesdienst usw.